

Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(Katastrophenschutzverordnung – KatSV)

vom 24. September 2012

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung sowie die Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

§ 2

Organisation

(1) Im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg sind folgende Fachdienste vorgesehen, die von den unteren Katastrophenschutzbehörden auf der Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse durch Einheiten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 untersetzt werden, soweit hierfür fachlicher Bedarf besteht:

1. Führung,
2. Brandschutz,
3. Sanitätsdienst,
4. Betreuungsdienst,
5. Gefahrstoffschutz und
6. Bergung/Instandsetzung einschließlich Wassergefahren.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden stellen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und gemäß Absatz 1 folgende Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auf und unterhalten diese:

1. Katastrophenschutzleitungen (KatSL),
2. Führungsstäbe (FüSt),
3. Schnelleinsatzgruppen – Führungsunterstützung (SEG-Fü),
4. Brandschutzeinheiten (BSE),

5. Schnelleinsatzeinheiten – Sanität (SEE-San),
6. Schnelleinsatzgruppen – Betreuung (SEG-Bt),
7. Teams der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV),
8. Schnelleinsatzgruppen – Verpflegung (SEG-V),
9. Personenauskunftsstellen (PASt),
10. Gefahrstoffeinheiten (GSE),
11. Schnelleinsatzgruppen – Wassergefahren (SEG-W) und
12. Katastrophenschutzlager.

Darüber hinaus können die unteren Katastrophenschutzbehörden auf Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse weitere Katastrophenschutzeinheiten und –einrichtungen aufstellen und betreiben. Die Aufstellung ist der obersten Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen.

(3) Einheiten werden als strukturierte taktische Gliederungen am Schadensort tätig. Einrichtungen können in ihrer Ausgestaltung unterschiedlich ausgeprägt sein und werden vom Schadensort abgesetzt betrieben. In den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden Personen und Sachmittel zur Abwehr und Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen zusammengefasst.

(4) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Einheiten des Katastrophenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich so aufzustellen, dass die Aufgabenerfüllung im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung auch bei Katastrophenschutz Einsätzen oder Einsätzen zur Bewältigung von Großschadensereignissen gewährleistet bleibt.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf der Grundlage von Regelungen über kommunale Zusammenarbeit die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden gemeinsam wahrnehmen.

§ 3

Aufgabenerfüllung und Mitwirkung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes setzen die unteren Katastrophenschutzbehörden neben den öffentlichen Feuerwehren die in § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes genannten mitwirkenden Hilfsorganisationen ein. Die Aufgabenträger können die Einheiten auch selbst betreiben (Regieeinheiten).

(2) Darüber hinaus wirkt die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit ihren Einheiten gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes insbesondere im Fachdienst Bergung/Instandsetzung mit.

§ 4

Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung

(1) Die Katastrophenschutzeinheiten im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 sind auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten personellen Mindeststärke aufzustellen sowie mit der gemäß der Anlage vorgesehenen Technik und Ausrüstung auszustatten.

(2) Der Bund stellt für Zwecke des Zivilschutzes gemäß § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ergänzende Zivilschutzausstattung zur Verfügung. Diese ist in die Katastrophenschutzeinheiten im Sinne des § 2 Absatz 2 zu integrieren. Die ergänzende Zivilschutzausstattung kann auch im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung verwendet werden.

§ 5

Ausbildung

(1) Die Ausbildung in den Katastrophenschutzeinheiten und –einrichtungen ist auf Anordnung der Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Die ergänzende Zivilschutzaus- und -fortbildung des Bundes gemäß §§ 13 Absatz 4 und 14 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes ist in die Ausbildung zu integrieren.

(3) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes haben folgende Übungen durchzuführen:

1. Planübungen zur Schulung der Lagebeurteilung und Entscheidungsfindung anhand von Katastrophenschutzplänen und weiteren Einsatzunterlagen,
2. Alarmierungsübungen zur Überprüfung der Alarmierungspläne und Alarmierungsbereitschaft,
3. Stabsrahmenübungen zur Schulung und Überprüfung des Zusammenwirkens innerhalb der Katastrophenschutzleitung sowie des Katastrophenschutzstabes anhand eines angenommenen Schadensereignisses,
4. Vollübungen zur Erprobung der Katastrophenschutzpläne, zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Katastrophenschutzeinheiten und –einrichtungen sowie ihres Zusammenwirkens untereinander und mit weiteren zur Mitwirkung verpflichteten Dritten.

(4) Die Katastrophenschutzbehörden sollen die Übungen nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 mindestens im Abstand von zwei Jahren durchführen. Übungen nach Absatz 3 Nummer 4 sollen von den unteren Katastrophenschutzbehörden mindestens im Abstand von fünf Jahren durchgeführt werden.

§ 6**Einsatz**

(1) Die Katastrophenschutzeinheiten und –einrichtungen führen die notwendigen Einsatzmaßnahmen gemäß § 43 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes auf Anordnung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde durch.

(2) Das Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung kann auf Ersuchen der örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde den unterstützenden Einsatz von personellen und sächlichen Ressourcen vermitteln.

§ 7**Übergangsbestimmung**

Vorhandene Katastrophenschutzfahrzeuge und –ausrüstungen, die den technischen Standards nicht entsprechen, jedoch über einen vergleichbaren Einsatzwert verfügen, können bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

§ 8**Ausführungsvorschriften**

Die oberste Katastrophenschutzbehörde erlässt unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die zur Ausführung der §§ 2 Absatz 1 und 2, 4 Absatz 1, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1 und § 7 erforderlichen Vorschriften.

§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.


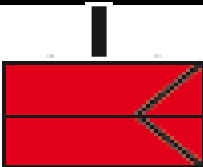
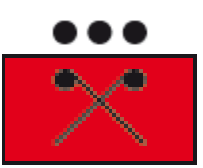
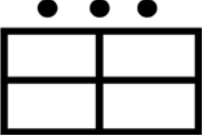
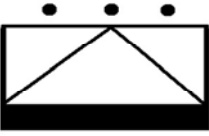
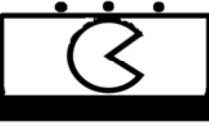

Potsdam, den

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke

Anlage
(zu § 4 Absatz 1)

Übersicht zur Mindestausstattung von Fachdiensten und Einheiten der unteren Katastrophenschutzbehörden

Fachdienst/Einheit	Abkürzung	Taktisches Zeichen	Mindestpersonalstärke				Mindestzahl Technik und Ausrüstung (Einsatz-Kfz mit verlasteter Ausrüstung)
			Führer	Unterführer	Helfer	Gesamt	
Führung Schnelleinsatzgruppe- Führungsunterstützung	Fü SEG-Fü		0	1	4	5	2
Brandschutz Brandsschutzeinheit	BS BSE		5	13	55	73	15
Gefahrstoffschutz Gefahrstoffeinheit	GS GSE		1	5	20	26	5
Sanitätsdienst Schnelleinsatzeinheit- Sanität	San SEE-San		1	10	26	37	10
Betreuung Schnelleinsatzgruppe- Betreuung Schnelleinsatzgruppe- Verpflegung	Bt SEG-Bt		0	1	5	6	1
	SEG-V		0	2	7	9	3
Bergung, Teilbereich Wassergefahren Schnelleinsatzgruppe- Wassergefahren	W SEG-W		0	2	7	9	4

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (BbgBKG) ermächtigt den Minister des Innern, als das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Organisation, die Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung sowie die Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu treffen. Mit der Katastrophenschutzverordnung (KatSV) wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Durch die mit der KatSV getroffenen Regelungen wird ein einheitliches Schutzniveau im Land Brandenburg angestrebt. Hierzu bedarf es der Bildung von einheitlich ausgestatteten und ausgebildeten Katastrophenschutzeinheiten, die sich bei der Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen auch kreisübergreifend gegenseitig ergänzen und unterstützen können. Die Notwendigkeit zur Aufstellung solcher kompatibel einsetzbarer Einheiten wird bereits durch die bisherigen Großschadensereignisse/Katastrophen im Land Brandenburg (z. B. Oder-Hochwasser 1997, Elbe-Hochwasser 2002 und 2006, Großwaldbrände auf munitionsbelasteten Flächen) verdeutlicht. Auch im Jahr 2010 sind Führungsstrukturen und Einheiten des Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit dem Hochwasser an der Oder im Mai/Juni 2010, mit dem Hochwasser an Spree und Neiße im August 2010 sowie mit dem neuerlichen Hochwasser an Spree, Neiße und Schwarzer Elster im Oktober 2010 aufgerufen worden. Darüber hinaus hat auch der schwere Busunfall vom 26. September 2010 am Schönefelder Kreuz den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten erfordert. Die für das Land Brandenburg festzustellende Häufung von naturbedingten Schadensereignissen fügt sich entsprechend der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 26. Oktober 2010 (S. 3 ff.) in die Gesamtbilanz des Jahres 2010 ein. Demnach handelt es sich bei den Zahlen für das Jahr 2010 nicht um einen statistischen Ausreißer. Weltweit hat sich die Zahl der Katastrophen zwischen 1975 und 2010 um das Fünffache – von 78 auf ca. 400 – erhöht. Die jährlichen durchschnittlichen Verluste entsprechen ca. einem Viertel des weltweiten Bruttoinlandsproduktes. In den vergangenen 20 Jahren waren in Europa ca. 29 Millionen Menschen von Naturkatastrophen betroffen, die insgesamt fast 90.000 Menschenleben forderten und wirtschaftliche Verluste i. H. v. 211 Mrd. Euro verursachten.

Der Katastrophenschutz im Land Brandenburg steht vor der Herausforderung, insbesondere den bundesgesetzlich veränderten Rahmenbedingungen (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes in Verbindung mit dem neuen Ausstattungskonzept des Bundes für den ergänzenden Katastrophenschutz im Zivilschutz, Wehrrechtsänderungsgesetz 2011, Bundesfreiwilligendienstgesetz) und den demographischen Faktoren unter Berücksichtigung der Entwicklung der Leistungsfähigkeit öffentlicher Haushalte begegnen zu müssen: Wie bereits im „Bericht der Landesregierung über die derzeitige Lage und Einsatzbereitschaft der Kräfte des Katastrophenschutzes sowie über die geplante Verwendung der Feuerenschutzsteuer“ vom 17. Juni 2009 (Landtags-Drucksache 4/7708) dargestellt, ist die Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzes insbesondere aufgrund veralteter, zunehmend uneinheitlicher Ausstattung und sinkender Helferzahlen zunehmend gefährdet. Um dieser Tendenz entgegenwirken zu können, hat die Landesregierung mit dem Konzept „Zukunft des Brand- und Katastrophenschutzes im Land

Brandenburg absichern!“ (Landtags-Drucksache 5/2616) zum Handlungsfeld „Katastrophenschutz“ neben weiteren flankierenden Lösungsansätzen auch die Entwicklung von „Grundstrukturen im Sinne einer Mindestanforderung zur Organisation, Ausstattung und Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes“ aufgezeigt (vgl. Nummer 1.3 Buchstabe i) a. a. O.).

Der Landtag Brandenburg hat das Konzept zur Kenntnis genommen und die Landesregierung mit Beschluss vom 28. September 2011 (Landtags-Drucksache 5/4087) aufgefordert, „bis zum Ende des I. Quartal des Jahres 2012 eine Rechtsverordnung über die Organisation, die Mindeststärke, die Technik und Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auf der Grundlage des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg zu erlassen sowie damit verbunden eine Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen an die unteren Katastrophenschutzbehörden zu erstellen“.

Mit der KatSV wird dem vorgenannten Landtagsbeschluss Rechnung getragen.

Den unteren Katastrophenschutzbehörden werden durch die Verordnung und durch die zur Ausführung der Verordnung zu erlassenden Vorschriften keine neuen Aufgaben übertragen:

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung ergibt sich aus den Regelungen des BbgBKG sowie aus der von den unteren Katastrophenschutzbehörden aufzustellenden Gefahren- und Risikoanalysen. Auf dieser Grundlage haben die Landkreise und kreisfreien Städte Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aufgestellt und betreiben diese. Soweit durch diese Verordnung sowie durch die Ausführungsvorschriften die Art der Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf die Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz vereinheitlicht wird, besteht hierzu ein breiter fachlicher Konsens.

Im Wege der Vereinheitlichung entsteht den unteren Katastrophenschutzbehörden insoweit ein Mehrwert, als ihnen bei der kreisübergreifenden Zusammenarbeit im vorbeugenden (gemeinsame Aufstellung) und abwehrenden Katastrophenschutz (Unterstützung bei der Hilfeleistung) einheitlich ausgestattete und ausgebildete Katastrophenschutzeinheiten zur Verfügung stehen. Bezogen auf die Aufstellung von Medizinischen Task Forces (MTF) als Einheiten des ergänzenden Katastrophenschutzes im Zivilschutz (Bundeszuständigkeit) arbeiten die unteren Katastrophenschutzbehörden im jeweiligen Versorgungsbereich der Regionalleitstellen bereits kreisübergreifend zusammen.

Im Rahmen der Erstellung der Verordnung ist eine Abschätzung der Kostenfolgen hinsichtlich der haushalterischen Auswirkungen durchgeführt worden, die sich bei der Umsetzung von einheitlichen Mindeststandards des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg voraussichtlich ergeben werden. Dazu wurde im November/Dezember 2011 gemeinsam mit den unteren Katastrophenschutzbehörden eine detaillierte Datenerhebung durchgeführt. Hierbei wurde sowohl der voraussichtliche Bedarf zur Aufstellung von Katastrophenschutzeinheiten gemäß der erstellten Gefahren- und Risikoanalysen der unteren Katastrophenschutzbehörde als auch der Bestand bzw. der Bedarf an technischer Ausstattung ermittelt. Nach Auswertung der erhobenen Daten ergibt sich folgendes Ergebnis:

IST-Bestand sowie Bedarfsermittlung an Ausstattung der unteren Katastrophenschutzbehörden

Lfd. Nr.	Angaben	Anzahl	Angaben in v. H.	Anmerkungen
1	Bedarf Einsatzfahrzeuge zur Umsetzung der einheitlichen Struktur, davon sind:	600	100%	Bedarf auf Grundlage der Bedarfsmeldungen und Gefahren- und Risikoanalysen der unteren Katastrophenschutzbehörden
2	Einsatzfahrzeuge vorhanden	412	69%	
3	Einsatzfahrzeuge vom Bund noch zuzuführen	49	8%	Fahrzeuge können zum Bestand hinzugerechnet werden, da Zuführung gesichert ist
4	Zwischensumme:	461	77%	Wert korrespondiert mit Bedarf gemäß Zeile 9
5	Weitere Einsatzfahrzeuge vorhanden, die in den Folgejahren ausgesondert und ersatzbeschafft werden müssen	62	10%	Ersatzbeschaffungen sind in der nachfolgenden Kostendarstellung enthalten; Bestandsfahrzeuge sind anzurechnen
6	Summe Bestand:	523	87%	Wert korrespondiert mit Bedarf gemäß Zeile 7
7	Bedarf für Erstbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen	77	13%	
8	Bedarf für Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen	62	10%	
9	Beschaffungsbedarf gesamt:	139	23%	inklusive Ersatzbeschaffungen

Die zur Umsetzung der Strukturen erforderlichen Gesamtinvestitionskosten ergeben sich aus der nachfolgend dargestellten Tabelle:

	Förderung 70%	komm. Eigen- anteil 30%	100%
Brandschutz/ Gefahrstoffschutz	245.000,00 €	69.000,00 €	314.000,00 €
Sanität/Betreuung	1.663.000,00 €	727.000,00 €	2.390.000,00 €
Sanität/Betreuung (Förderung aus § 16 BbgFAG)	4.886.000,00 €	2.094.000,00 €	6.980.000,00 €
Führung/Wasser- gefahren	2.667.500,00 €	1.157.500,00 €	3.825.000,00 €
Gesamtkosten	9.461.500,00 €	4.047.500,00 €	13.509.000,00 €

Kosten Land	4.575.500,00 € (Gesamt abzügl. FAG)
--------------------	--

Hinsichtlich dieses Beschaffungsbedarfs ist darauf hinzuweisen, dass darin auch die Ersatzbeschaffungen, die in den Folgejahren derzeit absehbar sind, im Umfang von ca. 4,8 Mio. Euro enthalten sind.

Die Aufgabenträger werden bei der angestrebten Vereinheitlichung der Strukturen durch das Land nach Maßgabe des Haushaltes, insbesondere bei der Beschaffung moderner Einsatztechnik/Ausstattung im Katastrophenschutz unterstützt. Im Landeshaushalt 2012 sind bei Kapitel 03 710, Titel 883 10 (Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände) Mittel in Höhe von 500.000 Euro veranschlagt. In die Voranschläge für den Einzelplan 03 zum Haushaltsentwurf 2013/2014 wird ein Betrag von jährlich 1 Mio. Euro aufgenommen. Für die mittelfristige Finanzplanung sind jährlich 500.000 Euro fortgeschrieben.

Für die Bewirtschaftung der vom Land bereitgestellten Mittel ist am 1. März 2012 die „Förderrichtlinie Katastrophenschutz“ in Kraft getreten. Mit der Förderrichtlinie ist der o. g. Landtagsbeschluss vom 28. September 2011 (Landtags-Drucksache 5/4087) insoweit umgesetzt, als die darin geforderte Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen an die unteren Katastrophenschutzbehörden erlassen wurde.

Die Vereinheitlichung der Strukturen im Katastrophenschutz liegt auch im Interesse der unteren Katastrophenschutzbehörden. Soweit die Kommunen hierfür Aufwendungen aufzubringen haben, ist dieser Anteil bei sachkundiger Betrachtung als ohnehin erforderlich zu bezeichnen, da der Bedarf auf den Gefahren- und Risi-

koanalysen der unteren Katastrophenschutzbehörden basiert und eine entsprechende Haushaltsvorsorge hierfür seitens der Aufgabenträger zu treffen ist. Insofern wird weder durch die Verordnung noch durch die Ausführungsvorschriften eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung oder Standarderhöhung herbeigeführt. Zudem spiegelt die mit der Verordnung angestrebte Vereinheitlichung der Strukturen im Katastrophenschutz das Ergebnis des fachlichen Abstimmungsprozesses zwischen den unteren Katastrophenschutzbehörden und dem Ministerium des Innern als oberster Katastrophenschutzbehörde wider.

Die konsumtiven Folgekosten umfassen die Bereiche der Ausbildung der Helfer sowie der Bewirtschaftungskosten der Fahrzeuge.

In Bezug auf die Ausbildung ist festzustellen, dass die Maßnahmen bereits im Wesentlichen durch die Aufgabenträger wahrgenommen werden (Ausbildung der Feuerwehren, Ausbildung an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz [LSTE], Ausbildung durch die Hilfsorganisationen). Die für die an der LSTE durchzuführenden Lehrgänge erforderlichen Kosten sind im Kapitel 03 750 des Landeshaushalts dargestellt. Die Ausbildung der Katastrophenschutz Helfer der Hilfsorganisationen wird aus Kapitel 03 710, Titel 685 14 des Landeshaushalts durch Zuschüsse für die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen gefördert. Im Landeshaushalt 2012 sind hierfür 184.800 Euro veranschlagt.

Die Bewirtschaftungskosten der Fahrzeuge (Wartungs- und Instandsetzungskosten, Kraftstoffverbrauch, Kosten der Unterbringung) lassen sich nicht konkret beziffern, da sie nur auf Grundlage der jeweils auf das Einzelfahrzeug bezogenen Bedingungen ermittelt werden könnten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass den Aufgabenträgern insbesondere durch die Ersatzbeschaffungen (Neufahrzeuge) gegenüber den höheren Bewirtschaftungskosten für Altfahrzeuge Einsparungen entstehen. Zudem gewährt das Land den Aufgabenträgern aus Kapitel 03 710, Titel 633 10 (Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) Zuwendungen für die Bewirtschaftung von Katastrophenschutzfahrzeugen. Im Landeshaushalt 2012 sind hierfür 400.000 Euro veranschlagt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In § 1 wird der Regelungsumfang der Verordnung im Einzelnen bezeichnet: Die Organisation, die Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung sowie die Ausbildung und der Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes. Der Regelungsumfang entspricht der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 3 BbgBKG. Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit und unter dem Gesichtspunkt der Anwenderfreundlichkeit der Verordnung wurde bewusst auf die Zitierung der Bezeichnungen in der Überschrift verzichtet. Daher dient die Aufzählung in § 1 der Klarstellung.

Zu § 2

Absatz 1 benennt die zur Abwehr von Großschadensereignissen und Katastrophen erforderlichen Fachdienste des Katastrophenschutzes, die durch Einheiten und Einrichtungen unteretzt werden (vgl. Absatz 2). Die fachliche Notwendigkeit

zur Vorhaltung der Fachdienste ergibt sich aus den für das Land Brandenburg festgestellten Hauptgefährdungen Waldbrände, Hochwasser, Massenansturm von Verletzten (Straße, Schiene, Luft, Wasser), Gefahrstofffreisetzungen sowie Kampfmittelbelastungen (vgl. „Bericht der Landesregierung über die derzeitige Lage und Einsatzbereitschaft der Kräfte des Katastrophenschutzes sowie über die geplante Verwendung der Feuerschutzsteuer“ vom 17. Juni 2009 (Landtags-Drucksache 4/7708)). Die Entscheidung darüber, ob die unteren Katastrophenschutzbehörden die zur Untersetzung der Fachdienste erforderlichen Einheiten und Einrichtungen aufstellen und betreiben, obliegt der auf Grundlage der jeweiligen Gefahren- und Risikoanalyse getroffenen fachlichen Bedarfsabschätzung des Aufgabenträgers.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die unteren Katastrophenschutzbehörden grundsätzlich zur Aufstellung und Unterhaltung der in den Nummern 1 bis 12 benannten Einheiten und Einrichtungen, soweit die jeweilige fachliche Notwendigkeit durch die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde in der Gefahren- und Risikoanalyse (GRA) festgestellt wurde (vgl. Absatz 1). Unabhängig davon können die unteren Katastrophenschutzbehörden Einheiten und Einrichtungen gemeinsam aufstellen und betreiben (vgl. Absatz 5). Neben der Aufgabenträgerschaft der unteren Katastrophenschutzbehörden für die Aufstellung und Unterhaltung der Einheiten und Einrichtungen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG wird hiermit § 4 Absatz 2 Nummer 1 BbgBKG (Verpflichtung zur Erstellung einer GRA) aufgegriffen und im Sinne einer fachlich erforderlichen Ausgestaltung des Katastrophenschutzes miteinander in Beziehung gesetzt. Mit der Regelung des Absatzes 2 wird demnach keine Gesamtzahl erforderlicher Einheiten und Einrichtungen festgelegt, sondern lediglich die Bezeichnung sowie, gemäß der Ausführungsvorschriften nach § 8, die jeweilige Ausgestaltung.

Mit der Benennung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden die in Absatz 1 genannten Fachdienste wie folgt untersetzt:

Zum Fachdienst Führung zählen die Katastrophenschutzleitungen (KatSL) gemäß Nummer 1, die Führungsstäbe (FüSt) gemäß Nummer 2 und die Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü) gemäß Nummer 3. Einzelheiten zu den Einheiten und Einrichtungen des Fachdienstes Führung werden in der „Ausführungsvorschrift Führung“ nach § 8 geregelt.

Zum Fachdienst Brandschutz gehört die Brandschutzeinheit (BSE) gemäß Nummer 4. Ausführende Vorschriften zu der Einheit des Fachdienstes Brandschutz werden in der „Ausführungsvorschrift Brandschutz/Gefahrstoffschutz“ nach § 8 geregelt.

Zum Fachdienst Sanität zählt die Schnelleinsatzeinheit-Sanität (SEE-San) gemäß Nummer 5. Einzelheiten zu der Einheit des Fachdienstes Sanität werden in der „Ausführungsvorschrift Sanität“ gemäß § 8 geregelt.

Der Fachdienst Betreuung umfasst die Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt) gemäß Nummer 6, die Teams der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) gemäß Nummer 7, die Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V) gemäß Nummer 8 sowie die Personenauskunftsstellen (PASt) gemäß Nummer 9. Ausführende Vorschriften zu den Einheiten und Einrichtungen des Fachdienstes Betreuung werden in der „Ausführungsvorschrift Betreuung“ nach § 8 geregelt.

Zum Fachdienst Gefahrstoffschutz zählt die Gefahrstoffeinheit (GSE) gemäß Nummer 10. Einzelheiten zu der Einheit des Fachdienstes Gefahrstoffschutz werden in der „Ausführungsvorschrift Brandschutz/Gefahrstoffschutz“ nach § 8 geregelt.

Die Aufgaben des Fachdienstes Bergung/Instandsetzung umfassen im Schwerpunkt die schwere technische Hilfeleistung (z. B. Radlader mit Bergungsräumgerät). Die Aufgaben werden im Land Brandenburg im Wesentlichen durch die Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) wahrgenommen (vgl. auch § 3 Absatz 2 dieser Verordnung). Unabhängig davon halten die kommunalen Aufgabenträger im Brandschutz und der Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG eigene Einsatzmittel vor (z. B. Rüstwagen). Diese Vorhaltungen sind jedoch nicht Gegenstand der Verordnung. Deshalb besteht mit Ausnahme des Teilbereichs Wassergefahren, für den Einheiten nicht nur vom THW, sondern auch von Feuerwehren und Hilfsorganisationen vorgehalten werden, grundsätzlich keine Notwendigkeit, Katastrophenschutzeinheiten der unteren Katastrophenschutzbehörden zu definieren.

Als Teilbereich des Fachdienstes Bergung ist die Gefahrenabwehr bei Wassergefahren anzusehen. Zu diesem Teilbereich zählen die Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W) gemäß Nummer 11. Ausführende Vorschriften zu der Einheit des Fachdienstes Betreuung, Teilbereich Wassergefahren werden in der „Ausführungsvorschrift Wassergefahren“ nach § 8 geregelt.

Das Technische Hilfswerk, Landesverband Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg haben am 7. Februar 2011 eine „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung“ unterzeichnet. Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarungen können die unteren Katastrophenschutzbehörden mit den Ortsverbänden des THW eigene Vereinbarungen abschließen.

Katastrophenschutzlager (KatS-Lager) gemäß Nummer 12 sind fachdienstübergreifende Einrichtungen des Katastrophenschutzes, da die dort gelagerten Einsatzmaterialien (z. B. Geräte und Materialien zur technischen Hochwasserabwehr, Stromerzeuger, Beleuchtungsgeräte und Pumpen) zur Unterstützung verschiedener Aufgabenträger eingesetzt werden können.

Satz 2 räumt den unteren Katastrophenschutzbehörden die Möglichkeit ein, über die in Satz 1 genannten Einheiten und Einrichtungen hinaus weitere Leistungsfähigkeiten aufzustellen und zu betreiben. Wie bereits mit Absatz 1 verdeutlicht, ergibt sich die jeweilige fachliche Notwendigkeit aus der Gefahren- und Risikoanalyse der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Weitere Einheiten können beispielsweise Rettungshundestaffeln oder Ölwehreinheiten sein. Aus Sicht des kreisübergreifenden Katastrophenschutzes besteht jedoch keine Notwendigkeit, die Organisations-, Ausstattungs- und Ausbildungsanforderungen derartiger Einheiten landeseinheitlich zu regeln. Daher wird mit Satz 3 lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber der obersten Katastrophenschutzbehörde normiert. Diese begründet sich in der Notwendigkeit, auf Landesebene aktuelle Übersichten über vorhandene Hilfeleistungspotenziale vorzuhalten, um die Unterstützungsleistungen gemäß § 6 Absatz 2 koordinieren zu können.

Absatz 3 Satz 1 und 2 definiert die Begriffe „Einheiten“ und „Einrichtungen“. In Abgrenzung zu den in den Nummern 2 bis 6, 8 und 10 des Absatzes 2 genannten Einheiten des Katastrophenschutzes handelt es sich bei den Katastrophenschutzleitungen (Nummer 1), den Personenauskunftsstellen (Nummer 9) und den Katastrophenschutzlagern (Nummer 12) um Einrichtungen des Katastrophenschutzes. Teams der psychosozialen Notfallversorgung (Nummer 7) werden sowohl am Schadensort als auch im geschützten Raum im Nachgang zu Schadensereignissen tätig. Obwohl sie nicht als taktische Gliederung eingesetzt werden, werden sie bei den Einheiten subsumiert. Die Bezeichnung der Einheiten gemäß § 2 Absatz 2 orientiert sich im Wesentlichen an den Ausführungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 („Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“).

Weiterhin beschreibt Absatz 3 Satz 3 den organisatorischen Grundsatz und die Zielstellung bei der Aufstellung von Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen. Demnach werden in den Einheiten und Einrichtungen Personen und Sachmittel zum Zweck der Abwehr sowie der Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen (abwehrender Katastrophenschutz, vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG) zusammengefasst. Der organisatorische Grundsatz ist erforderlich, um den Einsatzwert der Einheiten und Einrichtungen auch bei kreisübergreifenden Einsätzen der Gefahrenabwehr bestimmen zu können.

Mit **Absatz 4** werden die unteren Katastrophenschutzbehörden verpflichtet, ihre Einheiten so aufzustellen, dass im Einsatzfall die Aufgabenerfüllung der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung nicht gefährdet wird (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG). Bei der Einbindung von Brandschutzfahrzeugen der örtlichen Aufgabenträger insbesondere in die Brandschutzeinheiten ist demnach Vorsorge dafür zu treffen, dass die Absicherung des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung für den Zeitraum des Einsatzes gewährleistet bleibt. Insbesondere für kreisübergreifende Einsätze sollen daher vorzugsweise Einsatzfahrzeuge von Trägern des Brandschutzes in den Brandschutzeinheiten aufgestellt werden, deren kreisübergreifender Einsatz aus den weiteren Ressourcen des örtlichen Trägers des Brandschutzes kompensiert werden kann.

Mit **Absatz 5** wird auf die Möglichkeit der Landkreise und kreisfreien Städte hingewiesen, die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden auch gemeinsam wahrnehmen zu können. Hierfür kommen beispielsweise öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), aber auch Kooperationen der Landkreise und kreisfreien Städte mit Katastrophenschutzbehörden benachbarter Länder auf Basis von staatsvertraglichen Regelungen oder Verwaltungsabkommen in Frage. Die Möglichkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte neben den Kooperationsformen nach GKG auch in den Formen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts zusammen zu arbeiten, bleiben unberührt. Mit dem Konzept „Zukunft des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg absichern!“ (Landtags-Drucksache 5/2616) hat die Landesregierung bereits auf das Erfordernis der Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit hingewiesen (vgl. Nummer 1.3 Buchstabe h). Vor dem Hintergrund sinkender Helferzahlen, der allgemeinen demografischen Entwicklung und begrenzter Haushaltsmittel der Aufgabenträger können über den Weg der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung Synergieeffekte erreicht und die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung verbessert werden.

Zu § 3

Mit **Absatz 1** wird die in § 18 Absatz 1 BbgBKG enthaltene Regelung, wonach die Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben den öffentlichen Feuerwehren insbesondere die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen einsetzen, ausgeführt. Das System der integrierten Hilfeleistung basiert vorrangig auf dem ehrenamtlichen Engagement. Die Leistungsfähigkeit des Hilfeleistungssystems kann daher im Wesentlichen nur dann aufrecht erhalten bleiben, wenn auch weiterhin Ehrenamtliche im Katastrophenschutz mitwirken. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Aufgabenträger der Sonderaufsicht nach § 22 BbgBKG. Im Rahmen ihrer Mitwirkung unterliegen die Hilfsorganisationen der Sonderaufsicht nach § 23 BbgBKG.

Für den Begriff der „Regieeinheit“ fehlte bisher eine Definition. Diese wird durch Absatz 1 ausgestaltet. Abweichend von der zuvor beschriebenen Grundkonstellation (öffentliche Feuerwehren, Hilfsorganisationen) kann die untere Katastrophenschutzbehörde Einheiten als sog. Regieeinheiten jedoch auch selbst betreiben. „Regieeinheiten“ sind somit Einheiten, die unmittelbar von den Katastrophenschutzbehörden aufgestellt und betrieben werden und somit unter der Regie der Behörde stehen. Während sich die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus § 27 BbgBKG und der Mitglieder der Hilfsorganisationen aus § 19 BbgBKG ergibt, werden die Rechte und Pflichten der in Regieeinheiten tätigen Helferinnen und Helfer durch die Satzung der Regieeinheit definiert. Die im Land Brandenburg aufgebauten Teams der psychosozialen Notfallversorgung werden überwiegend als „Regieeinheiten“ betrieben.

In Ausführung von § 18 Absatz 1 Satz 2 BbgBKG wird die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) durch **Absatz 2** mit dem Aufgabenschwerpunkt Bergung/Instandsetzung ausgestaltet. Die Schwerpunktsetzung ergibt sich aus der Ausstattung und Ausbildung der Einheiten des THW, die überwiegend auf die Leistung schwerer technischer Hilfe im Rahmen von Bergungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ausgelegt ist. Das THW wirkt nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Nummer 3 THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, bei der Bekämpfung von Katastrophen mit, indem es technische Hilfe „bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen“ leistet. Mit der „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung“ zwischen dem THW-Landesverband Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 7. Februar 2011 sind Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung der Zusammenarbeit getroffen worden. Auf die Möglichkeit zum Abschluss regionaler Vereinbarungen zwischen den unteren Katastrophenschutzbehörden und den Ortsverbänden des THW (vgl. Begründung zu § 2) wird verwiesen.

Das THW ist mit seinem Einsatzpotenzial ein wesentlicher Partner im System der integrierten Hilfeleistung.

Zu § 4

Im Hinblick auf die erforderliche Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung der Einheiten wird mit **Absatz 1** auf die Anlage, die Bestandteil der Verordnung ist, verwiesen. Auf die Ausführungen zur Aufgabenwahrnehmung und zu den Kostenfolgen im Teil A der Begründung wird verwiesen.

Absatz 2 greift den Gedanken des sog. Doppelnutzens im System der integrierten Hilfeleistung auf: Die vom Bund gemäß § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellte ergänzende Zivilschutzausstattung (im Wesentlichen die Fahrzeuge der Medizinischen Task Forces sowie weitere Unterstützungsfahrzeuge) steht den Aufgabenträgern auch für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes zur Verfügung (§ 12 ZSKG). Es ist daher sachgerecht, diese Fahrzeuge in die Strukturen des Katastrophenschutzes zu integrieren. Der alternative Aufbau von Parallelstrukturen wäre insbesondere aus personellen und haushalterischen Gründen nicht vertretbar. Soweit die vom Bund bereitgestellten Einsatzfahrzeuge auch für Zwecke des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung einsetzbar sind, können sie von den Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG auch hierfür eingesetzt werden. In Betracht kommen hierbei insbesondere Löschgruppenfahrzeuge und Schlauchwagen.

Zu § 5

Mit der Regelung des **Absatzes 1** soll die einheitliche Ausbildung der Helfer in den Katastrophenschutzeinheiten und –einrichtungen auf Anweisung der Aufgabenträger sichergestellt werden. Näheres hierzu wird durch Ausführungsvorschriften bestimmt. Auf die Ausführungen zur Aufgabenwahrnehmung und zu den Kostenfolgen im Teil A der Begründung wird verwiesen. Neben der einheitlichen Ausstattung ist die einheitliche Ausbildung das maßgebliche Kriterium für die Bestimmung des jeweiligen Einsatzwertes der Einheiten und Einrichtungen. Somit kann sichergestellt werden, dass z. B. alle Schnelleinsatzeinheiten-Sanität im Land Brandenburg über ein einheitliches Ausbildungsniveau verfügen. Daher kommt der Ausbildung zentrale Bedeutung zu. Die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Ausbildungsarten baut auf der Ausbildung auf, die von den mitwirkenden Organisationen im Bereich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes aufgrund organisationsinterner Curricula bzw., bei den Feuerwehren für den Bereich des Brand- und Gefahrstoffschutzes, aufgrund der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) vermittelt wird.

Absatz 2 greift die Regelung des § 13 Absatz 4 ZSKG auf, wonach die Helferinnen und Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Fachdienste Brandschutz, ABC-Schutz (Gefahrstoffschutz), Sanität und Betreuung eine ergänzende Zivilschutzausbildung erhalten. Die konkreten Inhalte der ergänzenden Zivilschutzausbildung werden derzeit von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet. Gemäß § 14 Satz 2 ZSKG bauen die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundes auf die Ausbildung der Länder im Bereich des Katastrophenschutzes auf und ergänzen diese. Hiermit wird die enge Verknüpfung der Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes verdeutlicht. Zur Vermeidung von Doppelungen bei der Ausbildung und im Sinne einer sachgerechten Ergänzung der Qualifizierungsmaßnahmen ist die ergänzende Zivilschutzausbildung daher in die Katastrophenschutzausbildung zu integrieren.

Gemäß § 41 BbgBKG in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Nummer 5 BbgBKG sind die unteren Katastrophenschutzbehörden zur Durchführung regelmäßiger Katastrophenschutzübungen verpflichtet. **Absatz 3** untersetzt diese Verpflichtung, indem die zur Aufrechterhaltung einer ständigen Einsatzbereitschaft erforderlichen Übungsarten benannt und die Inhalte sowie die gewünschten Lerneffekte der jeweiligen Übungsarten definiert werden.

Planübungen und Stabsrahmenübungen sind theoretische, Alarmierungs- und Vollübungen sind praktische Übungen. Bei den unter Ziffer 4 genannten Dritten handelt es sich insbesondere um Einrichtungen und Angehörige des Gesundheitswesens (vgl. §§ 20 ff. BbgBKG) sowie um Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential (vgl. § 40 BbgBKG).

Der Begriff der „Regelmäßigkeit“ aus § 41 BbgBKG wird in **Absatz 4** durch Mindestzeitabstände untersetzt. Demnach sollen die theoretischen Übungen sowie die Alarmierungsübungen mindestens im Abstand von zwei Jahren durchgeführt werden. Im Gegensatz zu den vorgenannten Jahresintervallen sollen Vollübungen mindestens im Abstand von fünf Jahren durchgeführt werden. Der größere zeitliche Abstand ergibt sich insbesondere daraus, dass die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Vollübungen mit erheblichem Sach- und Zeitaufwand verbunden ist.

Zu § 6

Mit dem **Absatz 1** wird die Verpflichtung der Katastrophenschutzbehörden aufgegriffen, die zur Abwehr einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zur Erfüllung der Aufgabe setzen die Katastrophenschutzbehörden insbesondere die Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen ein und ordnen die erforderlichen Einsatzmaßnahmen an. Näheres wird durch die Ausführungsvorschriften nach § 8 bestimmt. Auf die Ausführungen zur Aufgabenwahrnehmung und zu den Kostenfolgen im Teil A der Begründung wird verwiesen.

Erfordert die Abwehr eines Großschadensereignisses/einer Katastrophe den kreisübergreifenden Einsatz von Kräften und Mitteln, kann das bei der obersten Katastrophenschutzbehörde eingerichtete Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung (vgl. Kabinettdorlage 179/10) gemäß **Absatz 2** auf Ersuchen der örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde weitere Ressourcen vermitteln. Durch die Hilfeleistung bleibt das Kostentragungsprinzip gemäß § 44 Absatz 1 BbgBKG (Kostentragung für Hilfeleistung bei der zuständigen, also der um Hilfe ersuchenden Behörde) unberührt.

Zu § 7

Die derzeit bei den unteren Katastrophenschutzbehörden vorhandenen Katastrophenschutzfahrzeuge und –ausrüstungen entsprechen nur teilweise den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Mindeststärken sowie der beschriebenen Technik und Ausrüstung. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer sachgerechten Übergangslösung, die neben den einsatztaktischen Erfordernissen auch die haushalterischen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die unteren Katastrophenschutzbehörden hatten zum 1. Januar 2010 die vom Bund zur unentgeltlichen Übernahme angebotenen Katastrophenschutzfahrzeuge weitgehend in ihr Eigentum übernommen. Insbesondere diese, aber auch die Fahrzeuge der bisherigen „Sondereinsatzgruppen – Sanität“, können als Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert („Platzhalterfahrzeuge“) auf normgerechten Strukturpositionen weiter betrieben werden. Näheres wird durch die Ausführungsvorschriften nach § 8 bestimmt. Auf die Ausführungen zur Aufgabenwahrnehmung und zu den Kostenfolgen im Teil A der Begründung wird verwiesen.

Zu § 8

Die oberste Katastrophenschutzbehörde erlässt die zur Ausführung der §§ 2 Absätze 1 und 2, 4 Absatz 1, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1 und § 7 erforderlichen Vorschriften. Auf die Ausführungen zur Aufgabenwahrnehmung und zu den Kostenfolgen im Teil A der Begründung wird verwiesen. Aufgrund der Vielzahl der zu regelnden Einzelheiten bezüglich der Organisation, Mindeststärke des Personals, der Technik und Ausrüstung sowie der Ausbildung und zum Einsatz der jeweiligen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wurde bewusst darauf verzichtet, dies in der Verordnung selbst zu regeln. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit werden daher die erforderlichen Bestimmungen insbesondere in den folgenden Ausführungsvorschriften festgelegt:

- Ausführungsvorschrift Führung,
- Ausführungsvorschrift Brandschutz/Gefahrstoffschutz,
- Ausführungsvorschrift Sanität,
- Ausführungsvorschrift Betreuung,
- Ausführungsvorschrift Bergung, Teilbereich Wassergefahren.

Zuständig für den Erlass der Ausführungsvorschriften ist das Ministerium des Innern als oberste Katastrophenschutzbehörde. Dabei werden die kommunalen Spitzenverbänden beteiligt, um die Aufgabenträger in die Ausgestaltung der Ausführungsvorschriften einzubeziehen.

Zu § 9

Die Regelung zum Inkrafttreten der Verordnung zu einem bestimmten Zeitpunkt und deren zeitliche Begrenzung entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ermöglicht eine Evaluierung.